



Nr. 613

Stans, 28. August 2012

Landwirtschafts- und Umweltdirektion. Baudirektion. Parlamentarische Vorstösse. Motion von Landrat Josef Odermatt, Ennetbürgen, und Landrat Walter Odermatt, Stans, sowie Mitunterzeichnende betreffend die Einreichung einer Standesinitiative beim Bund für eine Änderung des Gewässerschutzgesetzes (Ausscheidung Gewässerräume). Gutheissung. Antrag an den Landrat

### **Sachverhalt**

Mit Schreiben vom 14. März 2012 haben Landrat Josef Odermatt, Ennetbürgen, und Landrat Walter Odermatt, Stans, und Mitunterzeichnende eine Motion zur Einreichung einer Standesinitiative betreffend Änderung des Gewässerschutzgesetzes eingereicht. Der Regierungsrat wird beauftragt, zuhanden der Bundesversammlung eine Standesinitiative gemäss Art. 160 Abs. 1 BV auszuarbeiten. Darin sei klar darzulegen, weshalb die Gewässerräume nicht bis zum 31. Dezember 2018 neu ausgeschieden werden können. Der Regierungsrat soll der Bundesversammlung den Vorschlag einer Gesetzesänderung vorlegen, mit dem das Gewässerschutzgesetz in den Kantonen vernünftig umgesetzt werden kann.

Die Motion wird damit begründet, dass das eidgenössische Parlament am 11. Dezember 2009 mit einer Änderung der Gewässerschutzgesetzgebung einen Gegenvorschlag zur Volksinitiative „Lebendiges Wasser“ beschlossen habe. Die Bundesverwaltung habe danach auf Verordnungsstufe die neuen gesetzlichen Bestimmungen konkretisiert, dabei jedoch wesentliche Parlamentsentscheide ignoriert. Per 1. Juni 2011 habe der Bundesrat die Verordnung in Kraft gesetzt. Diese lege unter anderem Mindestbreiten und die zugelassene Bewirtschaftung und Nutzung für den neu ausgeschiedenen Gewässerraum fest. Gänzlich unklar bleibe, was die Folgen der Revitalisierung wären, welche Kosten dadurch entstünden und vor allem wer diese tragen solle. Die Gewässer-Revitalisierungen und Raum-Ausscheidungen würden weit über die ursprünglichen Vorstellungen hinausschiessen und die Tragweite in der Umsetzung sei massiv unterschätzt worden. Es scheine, dass einmal mehr eine umfassende Interessenabwägung zwischen Gewässerschutz, Gewässerbau, Hochwasserschutz, Nahrungsmittelproduktion auf Bundesstufe nicht stattgefunden habe und wie üblich auf dem Buckel der Bürger und der Kantone ausgetragen werde. Absehbar sei eine unnötige Beschäftigung der Gerichte, welche Präzedenzfälle zu entscheiden hätten, was sicher nicht im Interesse des Gesetzgebers gelegen sei.

### **Erwägungen**

#### **1 Ausgangslage**

##### **1.1 Situation in Nidwalden vor Änderung des GSchG**

Mit der Verordnung über den Wasserbau (Wasserbauverordnung, WBV; SR 721.100.1) wurde der Gewässerraum im Jahr 1999 schweizweit eingeführt. Davor galt im Kanton Nidwalden ein fixer Bauabstand zu Gewässern von 6 m bei Wildbächen und beim See innerhalb der

Bauzone und von 10 m bei der Engelberger Aa bzw. beim See ausserhalb der Bauzone. Die Einführung des Gewässerraumes erfolgte 1999 ohne Ausführungsbestimmungen. Auf wissenschaftlicher Seite lagen jedoch Untersuchungen vor, welche den Raumbedarf für die Funktionen zugunsten des Hochwasserschutzes und der Ökologie respektive für einen hinreichenden Lebensraum für die einheimischen Tier- und Pflanzenarten aufzeigen. Die minimal erforderliche Ausdehnung des Raumbedarfs wurde basierend auf der natürlichen Sohlbreite des Gerinnes mit Hilfe der Schlüsselkurve praxistauglich beschrieben. Die Schlüsselkurve legt beispielsweise für kleine Gewässer den Abstand von 5 m ab dem Bachufer fest. Der Gewässerraum erlaubt somit zum Teil näher an das Gewässer zu bauen als die früheren kantonalen Bestimmungen, da der frühere 6 m-Abstand ab der Gerinneoberkante respektive dem Hochwasserprofil gemessen wurde. Um insbesondere den Zugang für den Unterhalt, Neubau und die Intervention dennoch sicherstellen zu können, wird der Gewässerabstand ab Gewässerraum bei Hochbauten um einen Abstand von 3 m ergänzt (Art. 159a Baugesetz; NG 611.1).

Die Umsetzung des Gewässerraumes, insbesondere die zulässigen Nutzungen des Gewässerraumes, wurde 1999 nicht festgelegt. Die von den Kantonen geforderte Erarbeitung aussagekräftiger Ausführungsbestimmungen durch den Bund erfolgte vorerst nicht. Aus diesem Grund wurde in Nidwalden nach fünf Jahren Praxiserfahrung im Jahr 2004 eine kantonale Richtlinie zur raumplanerischen Festlegung des Gewässerraumes an Fliessgewässern innerhalb der Bauzone erarbeitet. Diese wurde im Jahr 2009 durch die kantonale Richtlinie ‚Gewässerraum an Fliessgewässern ausserhalb des Baugebietes‘ ergänzt. Beide Umsetzungsrichtlinien wurden gemeinsam von der Landwirtschafts- und Umweltdirektion und der Baudirektion festgelegt. Die Gewässerraumausscheidung an Fliessgewässern wird in Nidwalden nun seit 13 Jahren in der Praxis anhand der Schlüsselkurve angewendet.

## 1.2 Änderung des GSchG und der GSchV

Am 11. Dezember 2009 hat das Parlament eine Änderung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) gutgeheissen. Diese Gesetzesänderung wurde aufgrund der parlamentarischen Initiative "Schutz und Nutzung der Gewässer" (07.492) als indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative "Lebendiges Wasser" erarbeitet. Die Volksinitiative wurde am 12. Januar 2010 zurückgezogen, die Gesetzesänderung trat am 1. Januar 2011 in Kraft. Das „Leitbild Fliessgewässer Schweiz“ (2003) und damit die Schlüsselkurve wurden bereits im Bericht der UREK-S zum Gegenvorschlag explizit genannt. Die neuen gesetzlichen Bestimmungen wurden mit der Änderung der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) vom 4. Mai 2011 konkretisiert. Diese traten am 1. Juni 2011 in Kraft.

Der Gegenvorschlag "Schutz und Nutzung der Gewässer" wurde im politischen Prozess als Kompromiss zu den viel weiter gehenden Forderungen der Volksinitiative erarbeitet. Die Festlegung des Gewässerraums ist ein zentrales Element dieses Kompromisses. Dieser besteht vor allem darin, dass schweizweit nur 4'000 Kilometer der insgesamt 15'000 Kilometer stark verbauten Gewässer revitalisiert werden müssen; im Gegenzug muss auch dort, wo nicht revitalisiert wird, der Gewässerraum für den Hochwasserschutz und die natürlichen Funktionen ausgeschieden werden.

Im Gegenvorschlag wurden insbesondere Bundesmittel für die Revitalisierung von Gewässern festgelegt sowie die Kantone in die Pflicht genommen, in Bezug auf die Beeinträchtigung der Gewässer eine Strategie zu entwickeln. Der Kanton Nidwalden ist in dieser Hinsicht seit Jahren aktiv. Wurden früher beinahe alle Laichmöglichkeiten für Fische in den Fliessgewässern und im Vierwaldstättersee zerstört, was die künstliche Fortpflanzung mit Hilfe der kantonalen Fischzuchtanstalt erforderte, so konnten in den letzten Jahren mit der Fischgängigkeit der Engelberger Aa vom See bis zur Restwasserstrecke in Dallenwil, mit dem Lochrü-

tibach sowie mit dem Scheidgraben der Natur wieder Verlaichungsgewässer zurückgegeben werden.

In der revidierten Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes wurden aber auch die von den Kantonen seit langem geforderten Ausführungsbestimmungen zum Gewässerraum festgelegt und durch das Parlament bzw. den Bundesrat verabschiedet. Schliesslich wurde das Landwirtschaftsbudget zur Abgeltung der extensiven Nutzung der Flächen im Gewässerraum um 20 Millionen Franken pro Jahr aufgestockt.

### 1.3 Auswirkungen der Änderungen

Die revidierte eidgenössische Gewässerschutzgesetzgebung entspricht weitgehend den kantonalen Bestimmungen und der Praxis in Nidwalden. Durch die Revision ergeben sich jedoch einzelne Anpassungen:

- Der Kanton wird verpflichtet, eine strategische Planung „Revitalisierung“ zu erstellen (Fliessgewässer bis Ende 2014, stehende Gewässer bis Ende 2018). Die Planung der langfristigen Revitalisierungsstrategie beinhaltet die Erarbeitung der erforderlichen Grundlagen und in Abwägung des erwarteten Nutzens eine Bezeichnung der vorrangigen Revitalisierungsmassnahmen für die nächsten 20 Jahre.
- Für die Revitalisierungen werden die bisher sehr geringen Bundesmittel wesentlich aufgestockt. Aufgrund der hohen Bundessubventionen für Revitalisierungen muss das kantonale Wasserrechtsgesetz angepasst werden, da der momentane Höchstsatz von 70% Kantonsbeiträgen inkl. Bundesbeiträgen kleiner ist als die maximalen Bundesbeiträge von 85%.
- Die Inhaber bestehender Wasserkraftwerke und anderer Anlagen an Gewässern werden verpflichtet, negative Auswirkungen auf die Gewässer (Schwall/Sunk, Geschiebehalt, Fischgängigkeit) zu beseitigen bzw. innert 20 Jahren die geeigneten Sanierungsmassnahmen zu treffen. Der Kanton wird verpflichtet, bis Ende 2014 eine Strategie auszuarbeiten, die Fristen zu deren Umsetzung festzulegen und den Kraftwerkbetreibern bzw. Anlageneignern die entsprechende Sanierungspflicht anzuordnen. Die Finanzierung der Sanierungen erfolgt zu 100% über den Bund bzw. die Swissgrid.
- Der Kanton wird verpflichtet, den Gewässerraum bis Ende 2018 flächendeckend festzulegen, um die natürliche Funktion, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung sicherzustellen. Des Weiteren ist dafür zu sorgen, dass der Gewässerraum in der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt wird. Die Breite des Gewässerraumes entspricht dabei der etablierten Schlüsselkurve gemäss Leitbild Fliessgewässer und Wegleitung Hochwasserschutz, welche im Kanton Nidwalden im Baugesetz und in den kantonalen Richtlinien bereits umgesetzt sind.
- Der Gewässerraum ist ergänzend zur bisherigen Praxis auch entlang des Seeufers sowie ausserhalb der Bauzonen auszuscheiden. Dies erfolgte in Nidwalden bisher nur per Baugesetz, aber nicht raumplanerisch.
- Die von den Kantonen seit langem geforderten Ausführungsbestimmungen zur zulässigen Nutzung und Gestaltung des Gewässerraums werden nun in Art. 41c GSchV ausgeführt. Die Landwirtschaftliche Nutzfläche bleibt dabei erhalten. Bei offenen Gewässern ist der Gewässerraum jedoch extensiv zu bewirtschaften. In Nidwalden wurde bei der Nutzung des Gewässerraumes die Umsetzung im Landwirtschaftsland ohne Wasserbauprojekt bisher ausgeklammert. Durch die Bundesgesetzgebung muss nun auch hier die Bewirtschaftung extensiv erfolgen (inkl. Einhaltung Schnitzeitpunkt).

## **2 Beurteilung der Motion**

### **2.1 Revitalisierung**

#### **2.1.1 Strategische Planung der Revitalisierungen**

Die neue Gewässerschutzgesetzgebung beinhaltet die Pflicht zu einer strategischen Planung der Revitalisierungen. Die darin festgelegten prioritären Massnahmen sind anschliessend innert 20 Jahren zu realisieren.

Im Kanton Nidwalden wurden in den vergangenen Jahren bereits einige Projekte umgesetzt, welche als Massnahmen der Revitalisierung zugeordnet werden können. Auslöser dafür waren jeweils andere Vorhaben, insbesondere Hochwasserschutzmassnahmen. Eine politisch abgestützte Strategie bestand jedoch nicht.

Revitalisierungsprojekte sind aufgrund der finanziellen Unterstützung durch den Bund (Subventionsbeiträge bis 85%; Budget nach GSchG Fr. 40 Mio./Jahr) sehr interessant. Dabei ist auch zu beachten, dass ökologische Mehrleistungen bei Hochwasserschutzprojekten statt wie bisher 2% neu 10% oder 25% zusätzliche Bundesbeiträge erhalten. Das erwartete Potential für reine Revitalisierungen (ohne Hochwasserschutzanteil) ist in Nidwalden aufgrund der Topographie und der Nutzungskonflikte allerdings kaum gross.

Betreffend der Anliegen der Motion ist dabei zu beachten:

- Die Gewässerrevitalisierungen werden durch den Kanton in der strategischen Planung festgelegt. Er hat es dabei in der Hand, wie weit diese gehen sollen respektive dass er dabei nicht übers Ziel hinaus schießt.
- Die strategische Planung wird als sinnvoll erachtet, da dadurch ein systematisches Vorgehen sichergestellt wird. Durch die Planung ist gewährleistet, dass die prioritären Revitalisierungen einen möglichst hohen ökologischen Nutzen erzielen und vor allem Synergien mit dem Hochwasserschutz, der Siedlungsentwässerung, der Grundwasserbewirtschaftung und der Erholungsnutzung genutzt werden. Gleichzeitig wird dadurch erreicht, dass die Massnahmen auch politisch breit abgestützt werden und nicht mehr nur auf dem umsichtigen Handeln Weniger beruhen.

#### **2.1.2 Finanzierung der Revitalisierungen**

Die Revitalisierungen werden seit der Änderung des Gewässerschutzgesetzes mit wesentlich höheren Bundesmitteln unterstützt.

Betreffend der Anliegen der Motion ist dabei zu beachten:

- Die Gewässerrevitalisierungen werden nicht nur auf dem Buckel der Kantone ausgetragen, sondern weitgehend vom Bund finanziert. Für Nidwalden wird sich dank der Gesetzesänderung projektabhängig auch eine vorteilhaftere Finanzierung für die Hochwasserschutzmassnahmen ergeben.

## **2.2 Gewässerraum**

### **2.2.1 Gewässerraum innerhalb Bauzonen**

Im Kanton Nidwalden ist der Gewässerraum entlang der Fliessgewässer innerhalb der Bauzonen in acht Gemeinden (Buochs, Beckenried, Ennetmoos, Ennetbürgen, Emmetten, Oberdorf, Hergiswil, Stans) in der Nutzungsplanung bereits umgesetzt. In den restlichen drei Gemeinden steht die Festlegung der Gewässerraumzone kurz bevor (Vernehmlassung der

Nutzungsplanungsrevisionen läuft). Die Umsetzung des Gewässerraumes innerhalb der Bauzonen im Kanton Nidwalden hat sich seit mehreren Jahren bewährt. Sie kann ohne wesentliche Änderung fortgeführt werden.

Der Gewässerraum an Seen ist im Kanton Nidwalden noch nicht ausgeschieden. Die raumplanerische Umsetzung der Gewässerräume wird jedoch im Rahmen der laufenden Nutzungsplanungsrevisionen stattfinden. Die raumplanerische Ausscheidung des Gewässerraumes hat gegenüber einer fixen Abstandsregelung den Vorteil, dass auf die örtlichen Gegebenheiten angepasste Lösungen gefunden werden können. Die bisherigen Erfahrungen haben auch gezeigt, dass durch die Festlegung der Ausnahmegewilligungen in der Nutzungsplanung die Information und damit die Rechtssicherheit für Grundeigentümer und Käufer wesentlich erhöht wird.

Betreffend der Anliegen der Motion ist dabei zu beachten:

- Die Befürchtung der unnötigen Beschäftigung der Gerichte mit Präzedenzfällen wird nicht geteilt, da einerseits die bisherige offene Gesetzgebung konkretisiert wurde. Andererseits zeigt die über 10-jährige Praxis in Nidwalden ohne Gerichtsfall, dass die Notwendigkeit der minimalen Freihaltung der Gewässer für den Hochwasserschutz und die Gewässerfunktionen gesellschaftlich verstanden wird.
- Die Frist für die Ausscheidung der Gewässerräume bis 31. Dezember 2018 kann umgesetzt werden. In diesem Zusammenhang ist weder die Verlängerung der Frist von Ende 2018 noch ein Vorschlag für eine Gesetzesänderung erforderlich.

### **2.2.2 Gewässerraum ausserhalb Bauzonen**

Wie innerhalb der Bauzonen sind auch ausserhalb der Bauzonen zwei Aspekte zu unterscheiden: Einerseits wird mit dem Gewässerraum der Raum für den Hochwasserabfluss sowie für allfällige Hochwasserschutzmassnahmen gesichert. Andererseits besteht die Forderung nach einer naturnahen Nutzung im Gewässerraum.

#### **Freihalten des Gewässerraumes**

Auch ausserhalb des Baugebietes muss sichergestellt werden, dass der sichere Hochwasserabfluss nicht durch Bauten behindert wird und dass Neubauten vor Hochwasser geschützt sind. Aus diesen Gründen ist eine Gewässerraumausscheidung auch ausserhalb der Bauzonen sinnvoll. Da auf landwirtschaftlichen Liegenschaften meist genügend Platz vorhanden ist, so dass beispielsweise ein Stallneubau nicht direkt am Gewässer platziert werden muss, ist der Gewässerraum unter diesem Blickwinkel unproblematisch. Auch die Erfahrungen 2005 haben gezeigt, dass die Ausscheidung des Gewässerraumes ausserhalb des Baugebietes notwendig ist, damit keine weiteren landwirtschaftlichen Bauten direkt in die Prozessräume gestellt werden, andernfalls sie bei Unwettern zerstört werden können, was auch zum Tod des Viehs führen kann. Es ist vorgesehen, die Gewässerraumausscheidung ausserhalb der Bauzonen im kantonalen Gewässerkataster vorzunehmen, was bis Ende 2018 realisiert werden kann. Selbst eine allfällige Ausscheidung im Zonenplan Landschaft sollte innert Frist erreicht werden können.

#### **Nutzung des Gewässerraumes**

Die im Kanton Nidwalden festgelegte Praxis gemäss der Richtlinie von 2009 entspricht weitestgehend der aktuellen Bundesgesetzgebung. In Nidwalden wurde die Umsetzung der naturnahen, d.h. extensiven Nutzung im Gewässerraum ausserhalb der Bauzone bisher an die Umsetzung von Projekten angebunden. Die neue Gewässerschutzgesetzgebung verlangt nun ab 2018 die Umsetzung der naturnahen respektive extensiven Nutzung im Landwirtschaftsland auch ohne wasserbaulichen Massnahmen.

Aufgrund der bisherigen gesetzlichen Regelungen wird das Landwirtschaftsland entlang der Gewässer zum Teil bereits extensiv genutzt. In Bachböschungen sowie auf einem Streifen von 3 m ab Böschungsoberkante gilt ein Düngeverbot. Auf freiwilliger Basis kann dieser Pufferstreifen vom Landwirt auf 5 m ausgedehnt werden, was durch zusätzliche Beiträge entschädigt wird. Der zusätzliche Pufferstreifen wird heute entlang von 40 km der Ufer geltend gemacht. Die extensive Bewirtschaftung beinhaltet neben dem Düngeverbot auch die Einhaltung der Schnittzeitpunkte für ökologische Ausgleichsflächen. Im Bereich der Ufer sind meist gute Böden vorhanden und dadurch ist ein hoher Ertrag möglich. Eine zusätzliche Extensivierung hat entscheidenden Einfluss auf die Existenz der landwirtschaftlichen Betriebe.

Mit der Änderung des Gewässerschutzgesetzgebung 2011 wurden innerhalb des Finanzausgleichs 20 Mio. Franken pro Jahr von den Revitalisierungen zur Landwirtschaft für die extensive Bewirtschaftung der Gewässerräume verschoben. Dafür sollte in der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung ein Typ „Uferbereich“ als Nutzfläche mit Zusatzentschädigungen eingeführt werden. Die Einführung des „Uferbereichs“ verzögerte sich jedoch. Er hätte bereits im Rahmen der Revision des Gewässerschutzgesetzes eingeführt werden sollen, wurde jedoch im letzten Moment ausgeklammert.

Die Gewässerraumausscheidung verringert die landwirtschaftliche Nutzfläche nicht. Die Anforderungen betreffend extensive Nutzung steigen jedoch. Im Gegenzug werden die Flächen mit Sonderbeiträgen für die ökologische Ausgleichsfläche sowie allenfalls für den Ökoqualitätszuschlag und den Vernetzungszugschlag höher entschädigt. In Hektaren bedeutet die Umsetzung des Gewässerraumes für die landwirtschaftliche Nutzfläche in Nidwalden aufgrund einer groben Abschätzung folgendes:

Total LN im Gewässerraum	ca. 91 ha
davon 3 m-Pufferstreifen gemäss Bundesgesetzgebung und Bachböschungen bestehend	ca. 58 ha
freiwilliger zusätzlicher Pufferstreifen bis 5 m bestehend	ca. 8 ha
ergibt intensiv genutzte LN im Gewässerraum, die potentiell für die Intensivlandwirtschaft entfällt	ca. 25 ha

*Abschätzung der Gewässerraumflächen in der Landwirtschaftszone. Grundlage: Analyse des Gewässerkatasters NW ohne Berücksichtigung der Engelberger Aa, der Seeufer sowie der Gewässer in den Sömmerungsgebieten.*

Der Gewässerraum der Engelberger Aa ist in diesen Betrachtungen nicht einbezogen, da er projektspezifisch festgelegt wird und teilweise in die Dammbauwerke und Wege integriert werden kann. Die landwirtschaftliche Nutzfläche an Seeufern ist sehr gering.

Durch die Anrechnung der Uferbereiche bei kleinen Gewässern (< 5 m) könnte die LN unter Umständen durch den Gewässerraum einen Zuwachs erfahren. Auch bedeutet die extensive Bewirtschaftung entlang der Gewässer nicht zwangsläufig eine Erhöhung der ökologischen Ausgleichsflächen. Die Landwirte können in gewissen Fällen ihre heute bestehenden ökologischen Ausgleichsflächen auch um die an den Gewässern zu extensivierenden reduzieren.

Betreffend der Anliegen der Motion ist dabei zu beachten:

- Die Ausscheidung der Gewässerräume ausserhalb der Bauzonen ist zwar innert der vorgesehenen Frist machbar. Demgegenüber ist aber bei der Umsetzung, d.h. konkret bei der Umstellung der Nutzung in der Landwirtschaft die Frist eher knapp bemessen. Zudem ist die Ausgestaltung der zukünftigen Landwirtschaftspolitik (AP 2014-2017) noch nicht abschliessend geklärt.

- Gemäss Art. 3 Abs. 1 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (NG 821.1) und § 6 der kantonalen Landwirtschaftsverordnung (NG 821.11) fördert der Kanton Nidwalden mit dem Programm „Pufferstreifen“ den Schutz von Fliessgewässern und Seen mittels einer Anreizstrategie. Die Agrarpolitik 2014-2017 sieht ebenfalls weitere Massnahmen in Richtung einer ökologischeren Landwirtschaft vor. Generell ist darauf hinzuweisen, dass sich die Anreizstrategie in der Landwirtschaft sehr bewährt hat. Dies zeigt auch der mit 14% überdurchschnittlich hohe Anteil von ökologischen Ausgleichsflächen der landwirtschaftlichen Nutzfläche in Nidwalden und die hohe Beteiligung an den Programmen der Ökoqualität und der Vernetzung. Insofern könnte es Sinn machen, für die Umsetzung der Gewässerräume, also für die Umstellung der Nutzung, eine Anreizstrategie zu etablieren und im Gegenzug auf eine zwingende Umsetzung mit Anordnung einer Frist zu verzichten.
- Der Motion soll deshalb insofern entsprochen werden, dass zwar nicht die Frist für die (planerische) Ausscheidung des Gewässerraumes, jedoch die **Frist für die Umsetzung der geforderten Nutzung im Landwirtschaftsland aufgehoben wird und stattdessen durch Anreize in der Bundesgesetzgebung die freiwillige Extensivierung gefördert wird**. Der Widerstand der Landwirtschaft gegen die neuen Gewässerschutzbestimmungen richtet sich nämlich vor allem gegen die zwangsweisen Einschränkungen der Bewirtschaftung und weniger gegen den Gewässerschutz an sich.

### 3 Antrag

Die Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes basiert auf einem demokratischen Prozess, der durch diverse Vernehmlassungen eine breite Abstützung geniesst. Die im Rahmen der Revision des GSchG vorgenommenen Anpassungen sind realisierbar und es konnten verschiedene in der Fischereiinitiative enthaltenen Forderungen abgeschwächt oder sinnvollere Lösungen erreicht werden. Die im Kanton Nidwalden in den letzten 10 Jahren etablierte Praxis hat sich grundsätzlich bewährt. Sie ist konform mit der neuen Bundesgesetzgebung und basiert auf einem gemeinsamen Konsens der Baudirektion sowie der Landwirtschafts- und Umweltdirektion. Innerhalb der Bauzone ist die Festsetzung des Gewässerraumes entlang von Fliessgewässern nahezu abgeschlossen. Entlang der Seen ist die Ausscheidung sinnvoll und bietet den Betroffenen eine höhere Rechtssicherheit. Ausserhalb der Bauzonen ist eine Ausscheidung der Gewässerräume zur Verminderung von Schäden und zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes notwendig, wie die Erfahrungen beim Unwetter 2005 verdeutlicht haben. Wie die Erwägungen zeigen, besteht in Nidwalden nur bezüglich der Umsetzung des Gewässerraumes in der Landwirtschaftszone ein Problem gegenüber den gesetzlichen Bestimmungen.

Eine vernünftige Umsetzung des neuen Gewässerschutzrechts lässt sich erreichen, wenn - nicht wie in der Motion gefordert - die Frist für das Ausscheiden verlängert, sondern die Umsetzung der Bewirtschaftung der Gewässerräume bei Landwirtschaftsland (ohne Wasserbauprojekt) auf freiwilliger Basis mit einer Anreizstrategie gefördert wird. Durch finanzielle Anreize können die Ziele der Gewässerschutzgesetzgebung besser erreicht werden, da die Zielerreichung auf Überzeugung und nicht auf Zwang beruht und mit einer grösseren Motivation der Landwirtschaft einhergeht.

Der Regierungsrat beantragt deshalb, die Motion in diesem Sinne gutzuheissen.

**Beschluss**

Dem Landrat wird beantragt, die Motion von Landrat Josef Odermatt, Ennetbürgen, und Landrat Walter Odermatt, Stans, sowie Mitunterzeichnenden zur Einreichung einer Standesinitiative betreffend die Änderung des Gewässerschutzgesetzes gutzuheissen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landrat Josef Odermatt, Ennetbürgen
- Landrat Walter Odermatt, Stans
- Kommission für Bau, Planung, Landwirtschaft und Umwelt BUL (Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat)
- Landratssekretariat
- Baudirektion
- Tiefbauamt
- Amt für Raumentwicklung
- Direktionssekretariat Baudirektion
- Justiz- und Sicherheitsdirektion
- Amt für Justiz, Abteilung Jagd und Fischerei
- Staatskanzlei
- Landwirtschafts- und Umweltdirektion
- Amt für Landwirtschaft
- Amt für Wald und Energie (Energiefachstelle)
- Amt für Umwelt
- Direktionssekretariat Landwirtschafts- und Umweltdirektion (ac)

NWLR.80

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN



Landschreiber